

8. Die Diskussion um die Aussperrung

Einleitung

Das Grundgesetz sichert in Art. 3 die Koalitionsfreiheit. Weder der Streik noch die Aussperrung sind wörtlich erwähnt. Eine Analyse der Debatten im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates ergibt jedoch, daß sich der Verfassungsgeber über eine Garantie des Streikrechts einig war, die Aussperrung dagegen nicht gewährleisten wollte. In der Diskussion um Art. 9 Grundgesetz (GG) war zunächst an eine Bestimmung über das „Recht zur gemeinschaftlichen Arbeitsniederlegung“ gedacht.

Dazu erklärte der Abgeordnete Kaufmann (CDU): „Ich sehe zunächst nicht ein, warum ein international gebräuchliches Wort, nämlich das Wort ‚Streik‘ hier in einer Form umschrieben wird, die nach meiner Ansicht zweideutig ist.“ Denn mit der Arbeitsniederlegung könne auch die „Arbeits-einstellung der Unternehmer gemeint sein“. Das aber wollte er durch die eindeutige Formulierung „Streik“ ausgeschlossen wissen, da von Seiten der Unternehmer „höchst gefährliche Maßnahmen... gegen die öffentliche Ordnung getroffen werden, unter Umständen mit mehr Kraftentfaltung als das auf der anderen Seite möglich ist. Deshalb war es mir wichtig, hier ‚Streik‘ zu sagen, um ganz klar über die Dinge zu sein, die gemeint sind“¹.

Während der Streik verfassungsrechtlich geschützt ist, ist die Aussperrung durch keine gesetzliche Bestimmung gewährleistet. Für ihre Aussperrungspraxis können sich die Arbeitgeber allein auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) berufen. Mit zwei Grundsatzentscheidungen des Großen Senats des BAG aus den Jahren 1955² und 1971³ hat dieses Gericht ein engmaschiges Netz von Regeln für den Streik aufgestellt und gleichzeitig die Aussperrung zugelassen.

Nach den Aussperrungen des Jahres 1978 in der Druckindustrie und in der Metallindustrie haben die Gewerkschaften zahlreiche erstinstanzliche Entscheidungen erwirkt, die die Aussperrung für unzulässig erklärt haben. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Frankfurt/Main berief sich ausdrücklich auf das Aussperrungsverbot in der Hessischen Landesverfassung⁴.

Das Bundesarbeitsgericht hielt jedoch prinzipiell an seiner bisherigen Recht-

1 Vgl. Parlamentarischer Rat, Hauptausschuß, 17. Sitzung, S. 211.

2 BAG-GS-AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf

3 BAG-GS-AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf

4 LAG Frankfurt/Main, in: Arbeit und Recht 1979, S. 317 ff.

sprechung fest, nach der die Aussperrung zulässig sein soll⁵. Es entwickelte gewisse quantitative Beschränkungen und erklärte die sogenannte selektive Aussperrung - d. h. die Beschränkung der Aussperrung auf Gewerkschaftsmitglieder und die Herausnahme der Unorganisierten - für unzulässig⁶. Über das ausdrückliche Aussperrungsverbot in der Hessischen Landesverfassung setzte sich das BAG hinweg.

Artikel 29 Abs. 5 der Verfassung des Landes Hessen bestimmt unmißverständlich: „Die Aussperrung ist rechtswidrig“. Mit dieser eindeutigen Aussage steht die Hessische Landesverfassung allein da. Streikgarantien wie in Art. 29 Abs. 4 HessVerf finden sich allerdings auch in den Verfassungen Berlin/West (Art. 18 Abs. 3), Bremen (Art. 51 Abs. 3), Rheinland-Pfalz (Art. 66) und Saarland (Art. 55).

Der Arbeitskampf in der Metallindustrie Hessens hat die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erneut auf Art. 29 Abs. 5 HessVerf gelenkt. Die Bestätigung des Aussperrungsverbotes der Landesverfassung durch das Arbeitsgericht Frankfurt⁷ steht erkennbar im Gegensatz zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Juni 1980⁸, nach der man den Aussperrungen der hessischen Metall-Arbeitgeber diese Bestimmung der Landesverfassung nicht entgegenhalten kann. Das BAG hat nämlich erklärt, daß im Bundesland Hessen nichts anderes gelten könne als im übrigen Bundesgebiet, weil Landesrecht durch Bundesrecht verdrängt werde.

Das BAG mußte sich aber - unter anderem von Prof. Wilhelm Herschel⁹ - Kritik an dieser Auslegung gefallen lassen. Im Bundesrecht, das nach Art. 31 Landesrecht zu verdrängen vermag, ist keinesfalls eine Aussperrungsgarantie enthalten - weder im Grundgesetz noch im Tarifvertragsgesetz. Allein die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gewährleistet die Aussperrung. Es ist jedoch äußerst fraglich, ob das Richterrecht zum Tarifrecht des Bundes die Bestimmung einer Landesverfassung außer

Kraft zu setzen vermag, die immerhin in einer Volksabstimmung angenommen wurde und seither unverändert blieb¹⁰. Art. 31 GG ist eine Kollisionsnorm, die immer dann, wenn Normen des Bundesrechts mit Normen des Landesrechts konkurrieren, eingreifen soll. Das Richterrecht des Bundesarbeitsgerichts ist allerdings keine solche Rechtsnorm. Das hat das BAG in den Aussperrungsentscheidungen¹¹ selbst festgestellt. Dort tritt das BAG der Auffassung entgegen, die Aussperrung finde ihre Rechtsgrundlage in der Rechtsprechung dieses höchsten Gerichts für Arbeitsachen. Diese Rechtsprechung könne nur dann Gewohnheitsrecht erzeugen, wenn sie in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergehe. Das BAG wehrt sich auch gegen den Trugschluß, nachdem Gerichte Normen setzen könnten und stellt fest, daß Grundsatzentscheidungen lediglich eine Rechtserkenntnisquelle bilden.

Das BAG muß sich fragen lassen, ob es diese eigenen Ausführungen zum Stellenwert des Richterrechts verdrängt hat, als es um die Interpretation des Art. 31 GG ging. Das Gericht hat ferner übersehen, daß Art. 31 seine Fortsetzung und Vollendung in Art. 142 GG findet. Darin heißt es, daß alle Bestimmungen der Landesverfassungen, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes verabschiedet worden sind, weiterhin gelten, soweit sie Grundrechte gewährleisten.

Nun mag man einwenden, daß ein Aussperrungsverbot keine Grundrechtsgewährung ist, doch wird man anerkennen müssen,

5 BAG AP Nrn. 64-66 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 9, 10, 12/1980, S. 611 ff., 698 ff., 817 ff.

6 Vgl. dazu Bobke, M.: Arbeitskampf und Richterrecht, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 7/1983, S. 437 ff.

7 Urteil vom 30. 5. 1984; AZ 13 GA 6/84-bisher nicht veröffentlicht

8 BAG AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampf

9 Herschel, Wilhelm, in: Sozialer Fortschritt 1980, S. 217 f

10 Ein Änderungsbegehren, das u. a. die Streichung des Art. 29 Abs. 5 HessVerf vorsah, blieb ergebnislos, vgl. Hess. Landtag, Drucksache Nr. VI, S. 2593

11 BAG AP Nrn. 64-66 zu Art 9 GG Arbeitskampf

daß damit implizit das Streikrecht abgesichert wird. Das Streikrecht ist aber wiederum durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt. Art. 29 Abs. 5 der Hessischen Verfassung gilt daher unbeschadet der Vorschrift des Art. 31 GG weiter, weil er in Übereinstimmung mit dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes ein Grundrecht absichert. Hinzu kommt, daß das angeblich das Landesrecht verdrängende Bundesrecht, nämlich das Tarifrecht des Bundes, ebenfalls als Landesrecht entstanden ist. Das heutige Tarifvertragsgesetz geht auf ein entsprechendes Gesetz in der Bi-Zone zurück, das erst nach Art. 74 Nr. 12 und 125 Nr. 1 GG unverändert Bundesrecht geworden ist, ehe es formell als Tarifvertragsgesetz des Bundes neu verabschiedet wurde¹².

Perspektive

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main ist im einstweiligen Verfügungsverfahren ergangen. Sie wurde wenige Tage später durch das LAG Frankfurt/Main aufgehoben. Das LAG bestätigte die Position des BAG, nach dem das hessische Aussperrungsverbot durch Bundesrecht verdrängt werde. Dennoch hat die erneute Diskussion um das hessische Aussperrungsverbot eines deutlich gemacht: Eine „herrschende Meinung“ zur Weitergeltung dieser Verfassungsbestimmung gibt es nicht. Im Hauptsacheverfahren, das nun folgen muß, sollten die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts Frankfurt noch einmal gründlich geprüft werden. Auch das Bundesarbeitsgericht sollte sich bei der nächsten Gelegenheit nicht so einfach über die Hessische Landesverfassung hinwegsetzen.

Dr. Manfred H. Bobke

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Juni 1980*

Leitsätze

1. Das geltende, die Tarifaufonomie konkretisierende Tarifrecht setzt voraus, daß die sozialen Gegenspieler das Verhandlungsgleichgewicht mit Hilfe von Arbeitskämpfen herstellen und wahren können.

2. Das bedeutet in der Praxis, daß regelmäßig zunächst die Gewerkschaften auf das Streikrecht angewiesen sind, weil sonst das Zustandekommen und die inhaltliche Angemessenheit von Tarifverträgen nicht gewährleistet wären.

3. a) Abwehraussperrungen sind jedenfalls insoweit gerechtfertigt, wie die angreifende Gewerkschaft durch besondere Kampfaktiven ein Verhandlungsgewicht erzielen kann.

b) Das ist bei engbegrenzten Teilstreiks anzunehmen, weil durch sie konkurrenzbedingte Interessengegensätze der Arbeitgeber verschärft und die für Verbandstarifverträge notwendige Solidarität der Verbandsmitglieder nachhaltig gestört werden kann.

4. a) Der zulässige Umfang von Abwehraussperrungen richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot).

b) Maßgebend ist der Umfang des Angriffsstreiks. Je enger der Streik innerhalb des Tarifgebiets begrenzt ist, desto stärker ist das Bedürfnis der Arbeitgeberseite, den Arbeitskampf auf weitere Betriebe des Tarifgebietes auszudehnen.

c) Ist der Streik auf weniger als 25 Prozent der Arbeitnehmer des Tarifgebietes beschränkt, so erscheint eine Abwehraussperrung nicht unverhältnismäßig, wenn sie ihrerseits nicht mehr als 25 Prozent der Arbeitnehmer des Tarifgebietes erfaßt.

¹² Vgl. BGBII 1953, S. 156

*AZ: 1AZR 168/79, 1AZR 331/79 und 1AZR 822/79

d) Der Beschluß eines Arbeitgeberverbandes, engbegrenzte Teilstreiks mit einer unbefristeten Aussperrung aller Arbeitnehmer des Tarifgebiets (hier: Bundesrepublik) zu beantworten, ist im allgemeinen unverhältnismäßig.

e) Aussperrungsmaßnahmen, die einen unverhältnismäßigen Aussperrungsbeschluß befolgen, sind rechtswidrig. Das gilt auch dann, wenn sich nur so wenige Verbandsmitglieder dem Arbeitskampf anschließen, daß im Ergebnis nicht unverhältnismäßig viele Arbeitnehmer betroffen sind.

5. Die sozialen Gegenspieler können und sollen — soweit der Gesetzgeber nicht tätig wird — das Paritätsprinzip und das Übermaßverbot durch autonome Regelungen konkretisieren. Tarifliche Arbeitskampfordnungen haben insoweit Vorrang gegenüber den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

6. Ein generelles Aussperrungsverbot ist mit den tragenden Grundsätzen des geltenden Tarifrechts unvereinbar und deshalb unzulässig. Das gilt auch für das Aussperrungsverbot der Verfassung des Landes Hessen.

7. Eine Aussperrung, die gezielt nur die Mitglieder einer streikenden Gewerkschaft erfaßt, nichtorganisierte Arbeitnehmer jedoch verschont, ist eine gegen die positive Koalitionsfreiheit gerichtete Maßnahme und daher gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG rechtswidrig.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt zum hessischen Aussperrungsverbot vom 30. Mai 1984*

[...]

I. Die Antragstellerin (IG Metall) kann vom Antragsgegner (Arbeitgeber-Verband der hessischen Metallindustrie e. V.) gemäß

§ § 31, 1004, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 29 Abs. 4 und 5 Hess. Verfassung verlangen, zu unterlassen, Mitgliedsfirmen zu einer Aussperrung aufzurufen, denn durch die weiterhin drohende Befolgung des Aufrufs durch Mitgliedsfirmen der Antragsgegnerin würde in das verfassungsrechtlich geschützte Streikrecht der Antragstellerin über die bereits durch die Befolgung des Aussperrungsaufrufs durch 16 Mitgliedsfirmen seit dem 30. 5. 1984 künftig in weiterem Umfang eingegriffen.

1. Der Aufruf des Antragsgegners verstößt gegen Art. 29 Abs. 5 Hess. Verfassung, wonach die Aussperrung rechtswidrig ist. Dies gilt jedenfalls gegenüber einem rechtmäßigen, von einer Gewerkschaft geführten Streik. Zwischen den Parteien bestand zum Zeitpunkt des Streikaufrufs durch die Antragstellerin keine Friedenspflicht mehr und der Tarifstreit geht um Forderungen der Antragstellerin und Angebote des Antragsgegners, die in einem Tarifvertrag geregelt werden können. Artikel 29 Abs. 5 Hess. Verfassung ist nicht gem. Art 31 GG durch höherrangiges Bundesrecht aufgehoben worden.

a) Zwar kann der Bundesgesetzgeber gem. Art. 74 Nr. 12 und 16 GG im Rahmen des Bereichs der konkurrierenden Gesetzgebung Gesetze auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und zur Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung erlassen, also auch ein Gesetz zur Regelung des Arbeitskampfes; der Bundesgesetzgeber hat jedoch bisher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

b) Das Aussperrungsverbot der Hessischen Verfassung in Art. 29 Abs. 5 ist auch nicht im Wege der Verfassungsänderung beseitigt worden (vgl. LAG Frankfurt am Main, BzA Nr. 33 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, Ziff. III der Gründe, S. 324). Die Vorschrift wurde auch nicht durch andere übergeordnete Normen abgeschafft.

*AZ.: 13 Ga 6/84 (leicht gekürzt). Das anderslautende Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt lag zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Heftes noch nicht in schriftlicher Form vor.

c) Die Bundesrepublik Deutschland hat auch in völkerrechtlichen Verträgen keine Verpflichtungen übernommen, die über das geltende Tarif- und Arbeitskampfrecht hinausgehen.

[...]

d) Auch Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 GG ist keine Gewährleistung der Aussperrungsfreiheit zu entnehmen.

[...]

e) Die verfassungsrechtliche Lage hat sich durch das 17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. 6. 1968 nicht geändert. Zwar ist durch die Hinzufügung des Satzes 3 bei Art. 9 Abs. 3 GG das Wort ‚Arbeitskampf in die Verfassung eingeführt worden, so daß auch die Aussperrung damit vom Begriff erfaßt wird. Allerdings ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und insbesondere aus dem Willen des Gesetzgebers, daß am damals geltenden Rechtszustand nichts geändert werden sollte (vgl. AK-GG-Kittner, Rdn. 19 zu Art. 9 Abs. 3; LAG Frankfurt am Main, aaO., VII m. w. Nachw.). Der Schutz des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG richtet sich nur gegen die in diesem Satz aufgeführten staatlichen Maßnahmen, es sollte jedoch kein eigenes Arbeitskampfrecht geschaffen werden (Herschel, Sozialer Fortschritt, 1980, 217 unter Hinweis auf: Benda, Notstandsverfassung, 10. Aufl., S. 142). Die Einfügung des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG dient dem Schutz des Streiks gegen Notstandsmaßnahmen, denn derartige Maßnahmen sind gegenüber Kampfmaßnahmen der Arbeitgeber ohnehin kaum vorstellbar. Dementsprechend hat die Hessische Landesregierung im Bundesrat auch erklärt, daß Streik und Aussperrung nicht auf einer Stufe stehen (Stenographische Berichte der Verhandlungen des Bundesrates, 326. Sitzung, S. 141).

f) Auch andere Bestimmungen des Grundgesetzes haben Artikel 29 Abs. 5 Hess. Verfassung nicht aufgehoben. Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist ein Individualrecht und erfaßt nicht

das kollektive Element eines Arbeitskampfes (LAG Ffm., aaO., Ziff. V; Brox/Rüthers, Arbeitskampfrecht, 2. Aufl., Rdn. 78) und das Eigentumsrecht des Unternehmers (Art. 14 GG) wird durch das Verbot, ein bestimmtes Arbeitskämpfungsmittel nicht einsetzen zu dürfen, nicht beeinträchtigt (LAG Ffm., aaO. Ziff. V).

Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, das Aussperrungsverbot der Hessischen Verfassung sei mit der Gleichbehandlung der Tarifvertragspartner (Art. 3 GG) unvereinbar. Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz soll nur wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches verschieden behandelt werden. Durch die Hessische Verfassung sollte jedoch die unterschiedliche Ausgangsposition der Tarifvertragsparteien bei den Tarifverhandlungen ausgeglichen werden, weshalb die jeweiligen Tarifvertragskontrahenten mit unterschiedlichen Kampfmitteln ausgestattet wurden; einerseits sollte dabei das soziale Machtgefälle der Parteien berücksichtigt und andererseits der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert werden. Bei der Anwendung des Willkürverbotes auf Gesetze ist die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zu beachten. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot kann dem Verfassungsgesetzgeber der Hessischen Verfassung nicht vorgeworfen werden (vgl. LAG Ffm., aaO., Ziff. V).

g) Das Aussperrungsverbot ist weiter nicht durch bundesgesetzliche Bestimmungen, die von wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (§ 25 KSchG) oder von ‚Streiks oder der Aussperrung‘ (§ 18 Abs. 7 SchwBG) sprechen, oder bei denen von ‚Arbeitskampf bzw. ‚Arbeitskämpfe‘ (§§ 17, 116 AFG, 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, 11 Abs. 5 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 74 Abs. 2 Satz 1 Betr. 66 Abs. 2 Satz 2 u. 3 BPersVG) die Rede ist, beeinträchtigt; diese Normen wollen kein eigenes Arbeitskampfrecht gestalten (BAG v. 10. 6. 1980, aaO., A II 3 der Gründe); die Bedeutung erschöpft sich im jeweiligen Regelungszweck des entsprechenden Gesetzes (LAG Frankfurt a. M., aaO., Ziff. VIII;

im Ergebnis ebenso: Kempen, AuR 79, 289 (291 f), der jedoch zu dem Ergebnis kommt das § 23 KSchG 1951 sicherstellen wollte, daß landesrechtliche Normen weitergelten sollten).

h) Die grundsätzliche Zulassung der Aussperrung durch das Bundesarbeitsgericht seit dem Beschluß des Großen Senates vom 28. 1. 1955 hat die Rechtslage in Hessen nicht geändert. Das BAG hat seine Grundsatzentscheidung selbst als Erkenntnisquelle bezeichnet und sich ausdrücklich davon distanziert, daß seine Arbeitskampsprechung wegen des fehlenden Rechtsgeltungswillens der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Gewohnheitsrecht angesehen werden könnte. Hierzu war in Hessen wegen der ausdrücklichen Regelung des Aussperrungsverbot in Art. 29 Abs. 5 Hess. Verfassung kein Raum.

i) Diese Norm ist durch höherrangiges Recht nicht aufgehoben worden, sie ist also weiterhin geltendes Recht (ebenso: AK-GG-Kittner, Rdn. 66 zu Art. 9 Abs. 3, S. 881). Die Vergangenheit hat gezeigt, daß in Hessen - trotz des Aussperrungsverbot - weder die Gewerkschaften besonders, streikwütig' sind, noch, daß in Anbetracht der besonderen Rechtslage die Inhalte der Tarifverträge in Hessen für die Arbeitnehmer besonders günstig und für die Arbeitgeber entsprechend ungünstig gegenüber anderen Tarifbezirken wären.

2. Die Zulässigkeit der Aussperrung ergibt sich ebenfalls nicht anhand der in den Entscheidungen des BAG vom 10. 6. 1980 vorgegebenen Voraussetzungen.

a) Danach soll die Abwehraussperrung gegenüber einem begrenzten Teilstreik zur Herstellung der Verhandlungsparität zulässig sein, um das Verhandlungsübergewicht gegenüber der Gewerkschaft wieder herzustellen. Paritätsstörungen seien in der Tat *möglich*, sie müßten jedoch nicht zwangsläufig mit jedem Teilstreik verbunden sein. Es könnte sich eine wesentliche Verschiebung des Kräfteverhältnisses ergeben, wenn

sich Teilstreiks als wirksamer Angriff auf die Solidarität der Arbeitgeber darstellten, was sich aus der Konkurrenzsituation ergebe (...). Mit dieser Begründung kann allerdings keine Aussperrung gerechtfertigt werden (so zutreffend: Fuchs, Tarifautonomie, in Handbuch des Verfassungsrechts, S. 733 (760).

b) Das BAG konnte allerdings nicht davon ausgehen, daß bei so *eng* begrenzten Arbeitskämpfen - wie den damals vorliegenden — ein wirksamer Angriff auf die Solidarität der Arbeitgeber *regelmäßig* anzunehmen sei. Das BAG bestätigt dies, indem es weiter ausführt, rechtstatsächliche Untersuchungen der Folgen von Teilstreiks für die Konkurrenzsituation und die Verbandssolidarität fehlten, es müsse sich mit *groben* Erfahrungswerten begnügen. Mit dieser Einschränkung sei davon auszugehen, daß die Konkurrenzverzerrungen umso größer seien, je enger der Rahmen eines Teilstreiks abgesteckt werde; *möglicherweise* würden die Folgen der Konkurrenzverzerrungen für die Verbandssolidarität bedeutungslos werden, wenn etwa die Hälfte der Arbeitnehmer eines Tarifgebietes zum Streik aufgerufen werden.

Dieser Begründung ist mit Recht entgegengehalten worden, daß man genauso gut auch umgekehrt argumentieren könnte (Wohlgemuth/Bobke, Betriebsberater 1981, S. 2144): je enger ein Teilstreik geführt werde, desto wirksamer seien die nur für wenige Unternehmen erforderlichen Hilfsmaßnahmen des Arbeitgeberverbandes, wodurch der Anreiz zum Abschluß von Firmentarifverträgen durch die streikbetroffenen Unternehmen reduziert werden könnte. Das BAG hätte eine sog. typisierende Betrachtungsweise nicht auf Annahmen stützen dürfen, deren rechtstatsächlicher Ausgangspunkt völlig ungesichert ist.

[...]

c) Würde man jedoch die Grundannahme des BAG akzeptieren, daß Teilstreiks geeignet seien, die Solidarität der Arbeitgeber zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu

verzerren, so scheidet jedoch eine typisierende Betrachtungsweise aus, vielmehr könnte lediglich eine Beurteilung des Arbeitskampfes von Fall zu Fall in Betracht kommen. Die Abwehraussperrung wäre dann als komplementäres Recht der Arbeitgeberkoalition aus Art. 9 Abs. 3 GG zum begrenzten Teilstreik lediglich akzessorisch (vgl. hierzu Kempen, AuR 1979, 289 (294); derselbe AuR 1982, 73 (78); Gester/Wohlgemuth. Die neue Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht zum Arbeitskampf, in Festschrift für Wilhelm Herrschel, 1982, S. 117, 120 f; Däubler/Wolters, Arbeitskampfrecht, Rdn. 922). Danach müßte folglich in jedem Einzelfall dargelegt und unter Beweis gestellt werden, daß die Arbeitgebersolidarität durch den begrenzten Teilstreik beeinträchtigt und dadurch auch Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen worden sind. Dies bedeutet, daß eine Situation vorliegen müßte, daß nicht vom Teilstreik betroffene Unternehmen ihre Produkte weiter absetzen können, wobei es sich um Konkurrenzprodukte zu dem von den bestreikten Unternehmen hergestellten Waren handeln muß; dadurch muß es zu einer Verschiebung von Marktanteilen konkret kommen.

Die Darlegungs- und Beweislast folgt den allgemeinen Grundsätzen; dies gilt auch für das einstweilige Verfügungsverfahren (vgl. Däubler/Colneric, Arbeitskampfrecht, Rdn. 1290). Die Antragstellerin mußte demnach die Beeinträchtigung ihres Streikrechts durch die angekündigte Aussperrung bzw. die bereits erfolgte Aussperrung darlegen und der Antragsgegner muß im Einzelfall vortragen, daß ausnahmsweise die Aussperrung erforderlich ist, und im konkreten Fall die ausnahmsweise vorliegende Rechtmäßigkeit der Abwehraussperrung darlegen und beweisen. Der Antragsgegner hat jedoch auf Befragen des Gerichts keine Ausführungen zur Frage der Beeinträchtigung der Solidarität seiner Mitgliedsfirmen als auch der Frage der Wettbewerbsverzerrung machen können. Damit ist der Antragsgegner seiner Darlegungslast nicht nachgekommen. Die Aussperrung ist somit rechtswidrig.

3. Auch die weitere Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch hat die Antragstellerin dargelegt; es besteht die Besorgnis weiterer Beeinträchtigung. Diese Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Aussperrungsaufwurf vom 24. 5. 1984 selbst, wonach die Abwehraussperrung ‚in ihrer ersten Stufe‘ etwa 30000 Arbeitnehmer umfasse (Bl. 32 d.A.). Hieraus folgt, daß sich der Antragsgegner vorbehalten hat, eine ‚zweite Stufe‘ folgen zu lassen. Dies hat der Vorsitzende des Antragsgegners auch am 24. 5. 84 ...erklärt, und zwar für den Fall, daß sich keine Lösung abzeichnen sollte.

II. Die Antragstellern! kann vom Antragsgegner auch die Beseitigung der durch den Aussperrungsaufwurf vom 24. 5. 1984 eingetretenen Beeinträchtigung des Streikrechts gemäß den §§ 31, 1004, 823 II BGB i.V. Art. 9 Abs. 3 GG u. Art. 23 Abs. 4 und 5 Hess. Verfassung verlangen. Der Vorstand des Antragsgegners hat schuldhaft, nämlich in Kenntnis des Aussperrungsverbotes der Hessischen Verfassung, seine Mitgliedsfirmen zur Aussperrung aufgerufen, um damit das Streikrecht der Antragstellerin zu beeinträchtigen; dies wollte der Vorstand des Antragsgegners, denn mit der Aussperrung soll die Dauer des Arbeitskampfes abgekürzt werden und der Antragstellerin sollen in stärkerem Maße die Kosten des Arbeitskampfes aufgebürdet werden.

Die Antragstellerin ist somit so zu stellen, als wäre die rechtswidrige Arbeitskampfmaßnahme nicht ergangen. Dies wird einerseits durch den Widerruf des Aussperrungsaufwurfs vom 24. 5. 84 erreicht und andererseits durch die Einwirkung auf die 16 Mitgliedsfirmen, die aufgrund des Aussperrungsaufwurfs vom 24. 5. 1984 verhängten Aussperrungen der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer aufzuheben.

[...]

Verbot der Aussperrung notwendig - Schreiben des DGB-Vorsitzenden an die Mitglieder des Bundestages vom 27. Juni 1984

„Gesetzliches Verbot der Aussperrung

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, Sehr
geehrter Herr Abgeordneter,

die augenblickliche Situation im Arbeits-
kampf in der Metallindustrie zeigt, daß die
Arbeitgeber und ihre Verbände die massen-
hafte Aussperrung und die sogenannte ‚kalte
Aussperrung‘ einsetzen, um die Gewerk-
schaften finanziell entscheidend zu schwä-
chen und damit Streiks für die Gewerkschaf-
ten zu einem unkalkulierbaren Risiko zu
machen.

In letzter Konsequenz wird durch das In-
strument der Aussperrung in seinen ver-
schiedenen Formen das verfassungsrechtlich
garantierte Streikrecht selbst unterlaufen.

Der Streik aber stellt für die Arbeitneh-
mer die letzte und wirksamste Möglichkeit
dar, in der Auseinandersetzung um angemessene Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Ohne den Streik wären sie dem wirtschaftlichen Übergewicht der Arbeitgeber hilflos ausgeliefert. Nicht umsonst ist in der Verfassung des Landes Hessen das Verbot der Aussperrung enthalten, nicht umsonst ist in mehreren unserer Nachbarländer die Aussperrung entweder verboten, gesellschaftlich geächtet oder mit Lohnfortzahlungspflicht verbunden.

Die Forderung des Deutschen Gewerk-
schaftsbundes ist klar: Die Aussperrung muß
verboten werden.

Die Fraktion „Die Grünen im Bundes-
tag“ hat den Entwurf eines Gesetzes zum
Verbot der Aussperrung vorgelegt. Darüber
wird im Bundestag am 27. Juni 1984 in erster
Lesung beraten.

Ich bitte Sie, diese parlamentarische Ini-
tiative in den zuständigen Ausschüssen des
Deutschen Bundestages sorgfältig unter poli-
tischen und rechtlichen Gesichtspunkten zu
prüfen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Ernst Breit"

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN im Bundestag zum Verbot der Aussperrung vom 18. Juni 1984

A: Problem

In den aktuellen Arbeitskämpfen um die
35-Stunden-Woche beharren die Unterneh-
mer auf ihrer Tabuposition gegenüber der
generellen Verkürzung der Wochenarbeits-
zeit. Diese Tabupolitik gewinnt zunehmend
politische Schärfe durch die Aussperrungs-
praxis der Unternehmer. Die Aussperrung
ist aber ein Angriff auf das verfassungsrecht-
lich gesicherte Streikrecht der abhängig Be-
schäftigten und ihrer Gewerkschaften. Wäh-
rend die Aussperrung weder im Grundge-
setz noch anderweitig gesetzlich gewährlei-
stet ist, wird sie aber dennoch durch gegen-
wärtiges Richterrecht quasi legalisiert und
unterhöhlt damit das Streikrecht und die ge-
werkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten
im Arbeitskampf.

B: Lösung

Durch ein gesetzliches Verbot der Aus-
sperrung wird ihrer Quasi-Legalisierung
durch feinverästeltes Richterrecht der Boden
entzogen.

C: Alternativen

Keine

D: Kosten

Keine. Es gibt im Gegenteil Kostener-
sparnis für Beschäftigte, Unternehmen, Staat
und Sozialversicherungsträger infolge gelei-
steter Arbeit statt zwangsverordneter Ar-
beitsniederlegung durch Aussperrung.

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Aussperrung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Die Aussperrung ist rechtswidrig und wird in jeder Form verboten. Dies gilt auch für die kalte Aussperrung und für Tatbestände, die in ihrer Wirkung der Aussperrung gleichkommen wie z. B. Massenänderungskündigungen.

§ 2 Verstöße gegen § 1 lassen die Lohnfortzahlungspflicht nach § 611 BGB und die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrates nach den Personalvertretungsgesetzen fortbestehen. Weitergehende Rechte der Beschäftigten und der Gewerkschaften bleiben unberührt.

§ 3 Das Gesetz gilt auch im Land Berlin.

§ 4 Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu § 1:

1. Rechtliche Konsequenzen für den Gesetzgeber aus dem strukturellen Übergewicht der Unternehmerseite und der aktuellen tarifpolitischen Situation

Die Aussperrung ist ein Angriff auf das im Grundgesetz garantierte Streikrecht. Sie ist daher weder im Grundgesetz noch anderweitig gesetzlich gewährleistet. Dennoch wird sie durch das gegenwärtige Richterrecht quasi-legalisiert. Die Aussperrung muß daher gesetzlich verboten werden! Das gesetzliche Verbot der Aussperrung würde verhindern, daß die Rechtsprechung ohne gesetzliche Grundlage und demokratische Legitimierung durch fein verästeltes Richterrecht die gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten im Arbeitskampf einschränkt.

Zwar hat erste Erfolge einer Einschränkung der Aussperrung die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. 6. 1980 gebracht. Aussperrungen in ihrer exzessiven Form, mit der Absicht, die totale Kampf-

fähigkeit der IG Druck und Papier zu erreichen, und ihr gezielter Einsatz nur gegen Gewerkschaftsmitglieder sind verboten worden. Das Bundesarbeitsgericht hat zwar eine Vielzahl von Auffassungen bestätigt, die von den Gewerkschaften zur Begründung für das Verbot der Aussperrung stets ins Feld geführt worden sind. Insbesondere hat es

- die Ungleichheit von Streik und Aussperrung,
- die Erforderlichkeit der Streiks, um angesichts des eigentumsbedingten Verteilungsvorsprungs der Unternehmer überhaupt erst ein Gegengewicht herzustellen,
- die persönlichen Opfer des einzelnen Gewerkschaftsmitglieds im Arbeitskampf sowie
- die Bedrohung der Gewerkschaften durch die finanziellen Folgen der Aussperrung anerkannt.

Gleichwohl hat es daraus nicht den einzig möglichen Schluß gezogen, die Aussperrung zu verbieten. Stattdessen hat es den Unternehmern ohne schlüssige Ableitung aus der eigenen Argumentation weitreichende Aussperrungsmöglichkeiten gelassen. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere nicht hinzunehmen, angebliche Wettbewerbsprobleme und die mangelnde Geschlossenheit des Unternehmerlagers auf dem Rücken der abhängig Beschäftigten durch die Aussperrung zu lösen. Die mitangesprochenen Massenänderungskündigungen benennen beispielhaft einen denkbaren und unerträglichen Umgehungstatbestand der Aussperrung. Deshalb sind im Zusammenhang von Arbeitskämpfen Massenänderungskündigungen zu verbieten.

2. Mögliche Einwände sind unbegründet

Ausdrücklich zurückzuweisen ist die immer wieder anzutreffende Behauptung, daß das Verbot der Aussperrung zwangsläufig die Einschränkung des gewerkschaftlichen Streikrechts oder gar ein umfassendes Verbändegesetz nach sich ziehen müsse. Dies mag der Wunschtraum vieler konservativer Politiker sein. Zwangsläufig ist es jedoch keineswegs, wie der Blick auf Art. 29

Abs. 4 und 5 der Hessischen Verfassung lehrt. Diese vom Bundesarbeitsgericht als überholt erklärte Vorschrift („Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären. Die Aussperrung ist rechtswidrig.“) zeigt, was rechtlich möglich ist, wenn man dies politisch will.

Zurückzuweisen ist auch die These, die Gewerkschaften könnten ohne Aussperrung mit einer Nadelstichtaktik einzelne Unternehmen in die Knie zwingen. Streikpraxis und -erfahrung zeigen, daß hier Scheinprobleme beschrieben werden. Die angebliche Gefahr eines „Vernichtungstreiks“ ist bereits deshalb unrealistisch, weil es den Interessen der streikenden Beschäftigten widerspricht, ihre Arbeitsplätze zu gefährden.

3. Das Problem der kalten Aussperrung

Die vergangenen (1978) und gegenwärtigen Arbeitskämpfe zeigen, daß die Unternehmer unter Berufung auf angebliche Fernwirkungen von Arbeitskämpfen arbeitswillige Beschäftigte auf die Straße setzen. Die mißbräuchliche Berufung auf Fernwirkungen, d. h. de facto kalte Aussperrung, wurde in der Metalltarifrunde 1978 z. B. daran deutlich, daß Unternehmen unmittelbar nach Beendigung des Arbeitskampfes von der Kurzarbeit auf die volle Produktion, z. T. mit Überstunden, übergangen bzw. übergehen wollten. In der gegenwärtigen Tarifausinandersetzung zeigen verschiedene Konflikte, u. a. Einigungsstellenverfahren, daß willkürlich behauptete Fernwirkungen von Streiks ebenfalls gezielt als zusätzliches Druckmittel gegen die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen eingesetzt werden. Nach den mit geltendem Recht (Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. 3. 73, Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts vom 9. 9. 1975) nicht zu vereinbarenden Entscheidungen der Bundesanstalt für Arbeit erhalten die betroffenen Beschäftigten nicht einmal Kurzarbeitergeld bzw. Arbeitslosengeld/-hilfe.

444

Dieses Vorgehen der Unternehmer unterscheidet sich in keiner Weise von direkten Aussperrungen. In Wahrheit handelt es sich um eine „kalte“ Aussperrung, faktisch um eine kampfgeländeausweitende Aussperrung. Deshalb ist sie auch zu verbieten. Generell ist für die betroffenen Beschäftigten/Betriebsräte schwer nachprüfbar, ob Kurzarbeit die Folge der Fernwirkung des Arbeitskampfes oder vielmehr ein taktisches Druckmittel des Unternehmers ist. Deshalb ist unter „kalter Aussperrung“ jede unternehmerseitige Produktionseinschränkung im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf zu verstehen.

4. Zum Stellenwert der Gesetzesinitiative im Rahmen der Auseinandersetzung um die Aussperrung

Neben parlamentarischen Initiativen wird es vor allem darauf ankommen, die Möglichkeiten der gewerkschaftlichen Gegenwehr gegen Aussperrungen auszubauen, um aus eigener Kraft die Unternehmer von der Anwendung dieses Kampfmittels abzubringen. Dazu gehört das Mittel der Solidaritätsarbeitsniederlegung über die Grenzen der Tarifgebiete und Gewerkschaftszuständigkeiten hinaus. Dieses wie andere elementare gewerkschaftliche Kampfmittel muß uneingeschränkt anerkannt werden. Dazu gehört auch, wie die gegenwärtige und die vorangegangene Tarifausinandersetzung in Einzelfällen zeigt, die Besetzung von Betrieben als Akt berechtigter Notwehr gegen die Verletzung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und gegen die Verletzung menschlicher Arbeitskraft durch Aussperrung.

Neben Solidaritätsmaßnahmen der gesamten Gewerkschaftsbewegung wird es darauf ankommen, auf betrieblicher Ebene Formen der Gegenwehr zu entwickeln, mit denen die Belegschaften deutlich zu erkennen geben, daß sie nicht gewillt sind, den Einsatz dieses Willkürinstruments hinzunehmen.

Ein Verbot der Aussperrung — auf betrieblich-gewerkschaftlicher und parlamentarischer Ebene durchgesetzt — stellt einen wichtigen Schritt gegen die unternehmerische Übermacht dar. Das strukturelle Übergewicht der Unternehmer gegenüber den abhängig Beschäftigten und ihrer Organisation aufgrund der unternehmerischen Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ist dadurch keineswegs beseitigt.

Zu § 2:

Die in § 2 genannten Rechtsfolgen ergeben sich bereits aus § 1. § 2 hat deshalb lediglich eine erläuternde Bedeutung. Die Lohnfortzahlungspflicht nach § 611 BGB bleibt fortbestehen ebenso wie die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrates nach den Personalvertretungsgesetzen. Letztes kann bei der heißen Aussperrung insbesondere im Hinblick auf personelle Einzelmaßnahmen (z. B. Einstellungen nach § 99 Betriebsverfassungsgesetz) und bei der kalten Aussperrung im Hinblick auf die Einführung von Kurzarbeit (§ 87 Abs. 1, Nr. 2 und 2 Betriebsverfassungsgesetz) bedeutsam werden.

Was insbesondere die kalte Aussperrung betrifft, so ist die vom Reichsarbeitsgericht entwickelte und vom Bundesarbeitsgericht in modifizierter Form verwandte Lehre vom Betriebs- bzw. Arbeitskampsrisiko abzulehnen, die den Arbeitnehmern das Lohnrisiko wegen eines Streiks an anderer Stelle aufbürdet. Die umfassende Mitbestimmung des Betriebsrates bei angeblich arbeitskampfbedingtem Arbeitsausfall ist zu gewährleisten.

Die Mitbestimmung hat auch nach dem grundsätzlichen Verbot der Aussperrung einen politischen und verfahrensrechtlichen Sinn; denn der Betriebsrat kann seine Zustimmung zur Kurzarbeit verweigern unter Verweis auf das Verbot der kalten Aussperrung gemäß § 1 und die Lohnfortzahlungspflicht des Unternehmers gemäß § 2.

Diesen Grundsätzen entspricht die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. 12. 1980 nicht. Mit ihr werden Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gegen den klaren Wortlaut des BetrVG weitgehend außer Kraft gesetzt.

Es muß bei dem vom Bundesarbeitsgericht anerkannten, aber nicht konsequent zu Ende geführten Prinzip bleiben, daß der Unternehmer das Betriebsrisiko (technische Abläufe) und Wirtschaftsrisiko (Auftrags- und Absatzlage) trägt. Wer für die gesellschaftsrechtlichen und Konzernstrukturen verantwortlich ist, wer die Investitions-, Preis- und Marktpolitik bestimmt, wem die Gewinne zufließen, muß auch die entsprechenden Risiken tragen. Das sogenannte Arbeitskampsrisiko darf nicht dazu führen, dem Unternehmer die Marktrisiken auch nur vorübergehend abzunehmen.

Bei dem in § 2 genannten weitergehenden Rechten kann es sich beispielsweise um einstweilige Verfügungen der Beschäftigten und der Gewerkschaften vor allem gegen Aussperrungen handeln. Hiermit wird anerkannt, daß den Gewerkschaften ein originäres Klagerecht zusteht.

Bonn, den 18. Juni 1984 Schoppe,
Vollmer und Fraktion

Erste Beratung des Entwurfs der GRÜNEN zum Verbot der Aussperrung im Deutschen Bundestag*

[...]

Stratmann (GRÜNE):

Die Aussperrung erweist sich ... als eine Zementierung der Machtverhältnisse und

* Auszug aus: Deutscher Bundestag - Stenographischer Bericht, 10. Wahlperiode, 76. Sitzung, Bonn, Mittwoch, den 27. Juni 1984, S. 5556 ff.

der unternehmerischen Übermacht und gleichzeitig als ein Angriff auf das Streikrecht, das in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Von der Gewährleistung eines Rechts auf Aussperrung ist weder im Grundgesetz noch irgendwo in einer gesetzlichen Grundlage etwas zu lesen. Lediglich das Richterrecht - Bundesarbeitsgerichtsurteile und sich darauf stützende Urteile von Arbeitsgerichten - stellt eine Quasilegalisierung der Aussperrung und damit eine Quasilegalisierung des Angriffs auf das verfassungsrechtlich gestützte Streikrecht dar.

Wir sind der Meinung, daß die Aussperrung gesetzlich verboten werden muß, um diesen Angriff abzuwehren und um zu verhindern, daß durch die Wirkung der Aussperrung das Streikrecht unterhöhlt wird. Die Aussperrung stellt tatsächlich ein von den Unternehmern verfügbares Arbeitsverbot für arbeitswillige Beschäftigte dar.

[...]

Wir sind... der Meinung, daß nicht nur die heiße Aussperrung gesetzlich verboten werden muß, sondern alle Formen, alle Ausweichstrategien der Unternehmer, die in ihren Folgewirkungen der heißen Aussperrung gleichkommen. Das ist ebenfalls die kalte Aussperrung, und das wären auch - wie es im Ausland praktiziert wird - sogenannte Massenänderungskündigungen.

[...]

Als Sanktion gegen mögliche und zu erwartende Verstöße sehen wir vor, daß ebenfalls gesetzlich geregelt wird, daß in jedem Fall die Lohnfortzahlungspflicht, und zwar die volle Lohnfortzahlungspflicht, der Unternehmer bei Verstoß gegen Aussperrungsverbot und gegen das Verbot der kalten Aussperrung beibehalten wird.

[...]

Dr. George (CDU/CSU):

[...]

Von der Anerkennung der Koalitionsfreiheit und der Streikfreiheit in der Gewerbeordnung von 1869 bis hin zur Garantie der negativen und der positiven Koalitionsfreiheit in Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes hat es in der Arbeits- und Sozialgeschichte unseres Landes immer wieder Bemühungen gegeben, den Arbeitskampf rechtlich eng zu normieren. Der Gesetzgeber war jedoch klug beraten, daß er davon sparsamsten Gebrauch gemacht hat.

[...]

Was die Fraktion der GRÜNEN mit ihrem Gesetzentwurf zum Totalverbot der Aussperrung bezweckt, wäre also von der Verfassungsgeschichte her nicht nur ein Verfassungsbruch, sondern letztlich der Beginn der Abschaffung unserer freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung.

[...]

„Chaos“ heißt also die Devise der GRÜNEN! Wie sähen denn unser Arbeitsleben, unser Wirtschaftsleben, unser Gesellschaftsleben, ja unser Staat aus, wenn es nur ein Streikrecht, jedoch keinerlei Abwehrrechte gäbe? Alle Spielregeln menschlicher, gesellschaftlicher und sozialer Fairneß wären außer Kraft gesetzt. Ich denke: Die Blindheit der GRÜNEN gegenüber diesen Realitäten wird nur noch von ihrer bedenkenlosen Anbietung beim DGB überboten.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien bekennen sich uneingeschränkt zum gewerkschaftlichen Streikrecht. Ohne das Recht zum Streik wären alle Forderungen der Gewerkschaften — wie das Bundesarbeitsgericht gesagt hat — nicht mehr, als ein „kollektives Betteln“. In einem freiheitlichen Tarifvertragssystem müssen daher Arbeitskämpfe zum Ausgleich sonst nicht lösbarer Tarifkonflikte zulässig sein.

Wir bekennen uns aber auch ebenso deutlich zum Aussperrungsrecht der Arbeitgeber. Ausstand und Aussperrung sind zwei sich gegenseitig bedingende Seiten ein und derselben Medaille, die Arbeitskampf heißt. Und der Arbeitskampf ist seinerseits Ultima ratio einer freiheitlichen Tarifautonomie. Dieses Bekenntnis heißt allerdings nicht - das möchte ich gerne zugeben-, daß die Aussperrung unbegrenzt, besonders in ihren früheren krassen Auswirkungen, vor allem als Angriffsaussperrung oder als lösende Aussperrung, von uns anerkannt wird.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Urteilen ... vom 10. Juni 1980 die Tarifautonomie zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung zur Aussperrung gemacht. Unser Tarifvertragssystem stehe und falle damit, daß durch Tarifregelungen ein tatsächlicher Machtausgleich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern geschaffen werde. Nur dann könnten Tarifverträge dem Anspruch gerecht werden, inhaltlich sachgerecht zu sein. Das Bundesarbeitsgericht forderte deshalb gleiche Kampf- und Verhandlungschancen zwischen den sozialen Gegenspielern. Das Gericht lehnte es andererseits - zu Recht - ab, die Verhandlungs- und Kampfaktik der Tarifparteien zu reglementieren.

[...]

Auch den Gewerkschaften muß an einem funktionierenden Tarif- und Arbeitskampfsystem gelegen sein. Und ich warne uns alle: Wäre das Kräftegleichgewicht, die materielle Kampfparität also auf Dauer ernsthaft gestört, dann wäre es wirklich soweit, daß der Staat handeln müßte! ... Ich kenne Staaten, in denen es schon lange kein Streikrecht mehr gibt, die demzufolge die Aussperrung nicht zu verbieten brauchen. Wollen wir soweit kommen?

[...]

Dreßler (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sozialdemokraten haben nie einen Zweifel daran gelassen, daß die Aussperrung verboten werden muß. Die SPD hat deshalb erklärt, daß die Aussper-

rung mit dem Ziel der Abschaffung mit allen geeigneten Mitteln bekämpft werden muß. Wir wollen die Aussperrung geächtet sehen. Anfang dieses Monats, am 6. Juni 1984 ... hat die SPD-Fraktion in einer im Deutschen Bundestag eingebrachten Entschließung folgendes formuliert:

„Der Deutsche Bundestag verurteilt die Aussperrung als Angriff auf das grundgesetzlich verankerte Streikrecht. Während der Streik vom Grundgesetz ausdrücklich zugelassen wird, hat die Aussperrung in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Grundlage. Gleichwohl eröffnen sich die Unternehmerverbände mit der Aussperrung in der Bundesrepublik Deutschland sowohl in rechtlicher, wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht eine Möglichkeit, das Grundrecht des Streiks zu unterlaufen. Im Gegensatz dazu hat die Aussperrung in fast allen westeuropäischen Ländern praktisch keine Bedeutung. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages hat die Aussperrung keine moralische Berechtigung. Sie darf auch in der Bundesrepublik Deutschland kein Arbeitskampfmittel sein. Durch eine Ächtung der Aussperrung muß das Koalitions- und Streikrecht wieder seine grundgesetzlich vorgesehene Bedeutung erlangen.“

Daraus ergibt sich zwangsläufig, meine Damen und Herren, daß Sozialdemokraten Initiativen, die diesen Zielen dienen, unterstützen. Gedanken, die zu einem Verbändegesetz führen, stoßen auf unseren erbitterten Widerstand.

Allerdings erlaube ich mir, Herbert Wehner zu zitieren, der sich selber immer wieder als ein Stück alter Arbeiterbewegung ausgewiesen hat. Herbert Wehner hat am 10. Dezember 1978 auf einem SPD-Parteitag zum Thema gesagt: „Ich warne alle davor, anzunehmen, der Ruf nach einem Gesetz ändere eine Klassenlage, die ihren politischen Ausdruck in den gegenwärtigen Mehrheitsverhältnissen gefunden hat.“

Nachdem nun die Fraktion DIE GRÜNEN vor wenigen Wochen mit der CDU/

CSU und der FDP das von Tausenden von Betriebsräten und von den Gewerkschaften seit Jahren geforderte neue Arbeitszeitgesetz gegen die SPD-Fraktion niedergestimmt hatte, wird heute ein Gesetzentwurf zum Verbot der Aussperrung angeboten, der wichtige Fragen offen läßt.

Erstens: Das Schicksal der Rechtsprechung, die die Tarifautonomie durch das Tarifvertragsgesetz konkretisiert sieht, dürfte durch die vier Sätze Ihres Gesetzentwurfs nicht eindeutig geregelt sein.

Zweitens: Einerseits die kalte Aussperrung zu verbieten und zugleich dem Betriebsrat bei Verstößen ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen ist widersprüchlich und nicht miteinander zu vereinbaren.

Es wird drittens völlig offengelassen, wie sich ein gesetzliches Verbot der Aussperrung auf den Inhalt des Streikrechts auswirken könnte. Soll das dann etwa den Gerichten überlassen bleiben? Ein Blick in die hessische Verfassung hätte Ihnen hier vielleicht helfen können.

Gleichwohl stimmt die SPD-Fraktion der Überweisung des Gesetzentwurfs ausdrücklich zu. Wir wollen über den sinnvollen, auch über den rechtlichen Weg der Ächtung und des Verbotes der Aussperrung diskutieren, und wir fordern alle Fraktionen des Deutschen Bundestages auf, sich an diesen Überlegungen konstruktiv zu beteiligen. Die SPD-Fraktion wird in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften eigene Vorschläge erarbeiten. Dabei sind ein Verbot der Aussperrung im Grundgesetz wie in der hessischen Verfassung, ein gesetzliches Verbot der Aussperrung durch Bundesgesetz, eine Zurückdrängung der Aussperrung durch eine gesetzliche Pflicht zur Lohnfortzahlung - etwa die Beispiele Italien und Frankreich, Niederlande, Österreich und Großbritannien, die das bereits haben, zeigen, daß man damit faktisch der Aussperrung den Boden entziehen kann -, eine Verbesserung der Vorkehrungen gegen die kalte Aussperrung im Rah-

men des Arbeitsförderungsgesetzes, um Fehlinterpretationen unmöglich zu machen, in die Diskussion einzubeziehen.

Wir wollen, meine Damen und Herren, etwas bewegen, aber wir wollen keinen Schaukampf. Billige Effekthascherei nützt den ausgesperrten Arbeitnehmern überhaupt nichts. Die SPD will verdeutlichen, daß es bei einem Verbot der Aussperrung nicht um das Schutzbedürfnis der Unternehmer, sondern um die Existenzsicherung der Arbeitnehmer geht.

Selbst wenn wir unterstellen, ... der Unternehmer habe bei einem Streik Gewinneinbußen, wird er durch einen Streik jedoch niemals in die Lage versetzt, seine persönlichen Bedürfnisse einschränken zu müssen. Der Streik ... trifft ihn zwar an der Produktion, aber nicht am Lebensstandard. Er ist praktisch nur in der Bilanz, nicht aber in seiner Persönlichkeit betroffen. Streik hat also eine völlig andere Bedeutung, eine völlig andere Wirkung als die Aussperrung. Deshalb ist der einzelne Arbeitnehmer von Streik und Aussperrung auch ganz unterschiedlich betroffen.

Professor Reuß, ein Arbeitsrechtler, hat, auf diesen Unterschied eingehend, folgendes formuliert: „Der Unterschied ist immerhin, daß der streikende Arbeitnehmer in seinem Interesse freiwillig ein Opfer bringt, bei der Aussperrung aber gegen seinen Willen für die Interessen des Arbeitgebers ein Opfer zu bringen gezwungen wird.“

Der ehemalige Generalstaatsanwalt und Oberlandesgerichtspräsident Dr. Richard Schmid erklärte dazu folgendes: „Wenn die nicht streikenden Arbeiter einer Ulmer Fabrik auf die Straße gesetzt werden zu keinem anderen Zweck als dem, den Kampfwillen der streikenden Mannheimer Arbeiter zu brechen, so sind die ausgesperrten Arbeiter nur Mittel zu diesem Zweck. Bezüglich der ausgesperrten Arbeiter selbst liegt ein Zweck nicht vor. Sie sind also bloß als Mittel gebraucht.“

Das ist nicht nur nicht „sozialadäquat“ — um mich der Sprache des Bundesarbeitsgerichts zu bedienen -, sondern im eigentlichen und tiefsten Sinne unsittlich und widerspricht der Menschenwürde im Sinne des Art. 1 unseres Grundgesetzes. Dieser einfache ethische Sachverhalt ... wird augenscheinlich ... durch pragmatische Erwägungen ausschließlich aus der Perspektive des Unternehmers verdrängt, nämlich von Gründen des geschäftlichen Erfolgs, von Gründen der Produktion, des Absatzes und des Marktes. Es ist sicherlich eine Zeiterscheinung, daß das betriebswirtschaftliche und marktmäßige Erfolgsdenken weiterhin die Wertmaßstäbe sozialen Verhaltens liefert.

Zusammengefaßt: Die geschäftliche Moral orientiert sich am Markt. Daß sich aber auch die Politik ... diese zu eigen machen müßte, geht nun wirklich aus keiner Verfassungsbestimmung hervor.

Es ist sicher kein Zufall, meine Damen und Herren, daß Aussperrung vom Referat „Berufs- und Arbeitswelt“ des Bischöflichen Ordinariats in Mainz als Verletzung der Menschenrechte bezeichnet wird. Während sich bei einem Streik jeder einzelne mit der Übernahme streikbedingter Risiken einverstanden erkläre, würden bei der Aussperrung Menschen zum Spielball übergeordneter Interessen; so dieses Ordinariat.

Wenn sich also eine Minderheit in der Bundesrepublik offensichtlich im Jahrhundert irrt, dann werben die Sozialdemokraten im Deutschen Bundestag für eine Mehrheit, die dem Sozialstaatsprinzip unseres Grundgesetzes Geltung verschafft, nämlich der Parteinahme für die Schwächeren.

[...]

Cronenberg (Arnsberg) (FDP):

[...]

Der Arbeitskampf in der Metallindustrie und der seit über elf Wochen dauernde Arbeitskampf im Druckgewerbe belasten

Arbeitnehmer und Unternehmen in unerträglichem Umfang. Der Streik und die Aussperrung gefährden den beginnenden Aufschwung. Der Arbeitskampf hilft niemandem; der Arbeitskampf schadet allen, er gefährdet Arbeitsplätze. Für die Automobilindustrie bedeutet dies konkret das denkbar beste Verkaufsprogramm für japanische Autos. Wir alle möchten, daß möglichst bald eine vernünftige Einigung erzielt wird. Ich möchte an dieser Stelle Georg Leber, der sich um eine solche Einigung bemüht, für seine Bemühungen ausdrücklich danken und seinen Bemühungen Erfolg wünschen.

Genau in dieser Situation legt die Fraktion der GRÜNEN einen Gesetzentwurf vor, der nicht dazu angetan ist, Vernunft und Einsicht zu fördern. Wenn dieser Vorschlag Gesetz wird, bleibt den Arbeitgebern nur noch die Alternative, Kotau vor dem Diktat von Gewerkschaftsforderungen zu machen. Ich tue den GRÜNEN sicher nicht Unrecht, wenn ich feststelle: Genau dies ist gewollt.

Diese Einseitigkeit hat weder der Gesetzgeber noch das Bundesarbeitsgericht gewollt. Letzteres hat gesagt: möglichst gleiche Verhandlungschancen, damit nicht eine Tarifvertragspartei von vornherein ihren Willen der anderen aufzwingen kann. Dieses Gleichgewicht wollen Sie durch diesen Gesetzentwurf bewußt in Frage stellen.

[...]

Meine Damen und Herren, ich sage sehr bewußt: Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit mit seinen Ausprägungen in den verschiedenen Arbeitskampfmitteln wie Streik und Aussperrung ist unverzichtbarer Bestandteil unserer Demokratie. Die Liberalen unterstreichen dies ausdrücklich. Derartige Grundrechte beinhalten aber auch Grundpflichten. Muß man sich denn nicht fragen, ob es wirklich richtig ist, daß bei der IG Druck und Papier Vorstandsentscheidungen an die Stelle von Urabstimmungen treten? Ist es denn eigentlich mit dem Selbstbestimmungsrecht der Arbeitnehmer vereinbar, wenn eine Urabstimmung nur in mancher

DOKUMENTATION

kleinen Abteilung stattfindet - mit einer Wirkung auf ganze Unternehmen, auf ganze Wirtschaftszweige? Man wird den Gewerkschaften auch nicht die Frage ersparen können, ob es mit ihrem Demokratieverständnis wirklich vereinbar ist, daß 50,60,70 oder in Einzelfällen 80 Prozent einer Belegschaft, die die Auswirkungen des Arbeitskampfes voll mitzutragen haben, von der Mitbestimmung, ob gestreikt wird, völlig ausgeschlossen werden.

[...]

Die jetzige Situation - aber nicht nur diese - hat der Frage „Wie kann der Staat in privatrechtlich organisierten Verhältnissen Grundrechtsgefährdungen verhindern und wie die Berufsfreiheit der Arbeitnehmer strukturell sichern?“ besondere Aktualität verschafft. Es war der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr.

Benda, der diese Frage formuliert hat. Er weist weiter darauf hin, daß der einzelne heute der Gestaltungsmacht der Tarifpartner nicht weniger umfassend ausgesetzt ist als den Regelungen des Gesetzgebers.

[...]

Wir brauchen kein Verbot der Aussperrung und selbstverständlich auch kein Verbot des Streiks. Wir brauchen vernünftige und verantwortungsbewußte Tarifabschlüsse, die es Arbeitnehmern und Unternehmern ermöglichen zu arbeiten. Streik bringt keinen Arbeitslosen in die Arbeit, Aussperrung hilft keinem Arbeitslosen. Arbeit selbst schafft Nachfrage, Nachfrage schafft Arbeit, und deswegen schafft Arbeit Arbeit. Lassen Sie uns dafür sorgen, daß Arbeit im Lande ist!

[...]